

2. Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft wird durch Staatsanwälte für Strafvollzugsaufsicht realisiert, deren Zuständigkeit durch den Generalstaatsanwalt der DDR festgelegt ist. Sie nehmen ihre Aufsicht u. a. durch persönliche Überprüfungen bzw. Kontrollen in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern wahr.

Im **Abs. 2** wird bestimmt, wozu die Staatsanwälte für Strafvollzugsaufsicht im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt und verpflichtet sind. **Abs. 2 Ziff. 1** berücksichtigt besonders die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser.

Die in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegte Informationspflicht der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser gegenüber dem Staatsanwalt und die Einholung der Zustimmung des Staatsanwaltes zu vorgesehenen Entscheidungen (vgl. z. B. §§ 15 Abs. i und 2, 35 Abs. 3, 51, 54 Abs. 2 und 3) gewährleisten ebenfalls die staatsanwaltschaftliche Aufsicht im Sinne des § 64 (s. dazu auch Anl. 25).

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht mindert in keiner Weise die Eigenverantwortung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser für die exakte Durchführung aller gesetzlich geforderten Maßnahmen, sondern richtet sich darauf, zu sichern, daß die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser sowie alle anderen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unmittelbar Beteiligten, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften genau einhalten bzw. durchsetzen und festgestellte Rechtsverletzungen unverzüglich beseitigt werden.